

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungs-summe in folgenden Fällen:
 - Sie stornieren Ihre Reise.
 - Sie buchen Ihre Reise um.
 - Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - Während Ihrer Hinreise verspätet sich das bzw. eines der –öffentlichen Verkehrsmittel, welche/Sie zur Anreise zu Ihrer ersten gebuchten –Reise-leistung nutzen oder fällt ersatzlos aus.
 - Sie haben eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Anreise nutzen wollen.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfol-gend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- Ist einer der folgenden Fälle nach Buchung der Reise eingetreten? Dann beraten wir Sie auf Wunsch durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - Sie erkranken.
 - Sie erleiden einen Unfall.
 - Sie werden schwanger.
 - Ein Arzt stellt Ihre Impfungsverträglichkeit fest.
- Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornie-ren sollten.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als –unverzüglich.
- Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornie-ren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reise-veranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsultatsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.
- Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis einge-treten ist.
 - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung, die Erkrankung muss also –unerwartet und –schwer zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als –Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psy-chische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versiche-rungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei beste-hendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen –Kontrollunter-suchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambu-lante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem:
 - Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als –Pan-demie eingestuft wurde.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Impfungsverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Aufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserschaden; –Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

- Die betriebsbedingte Kündigung.
 - Aufnahme eines –Arbeitsverhältnisses.
- Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges –Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues –Arbeitsverhältnis beginnt. Die Ver-setzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
- Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risi-koperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.
- Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtster-min zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört oder Sie als Schöffe ehren-amtlich tätig sind.
- Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
- Der Beginn des Freiwilligendienstes (z.B. des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres).
- Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer –Schule/Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder Sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
- Erkrankung, Unfallverletzung, Impfungsverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.
- Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
- Ihre –Angehörigen und die –Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - Betreuungspersonen.
 - Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und zusätzlich bis zu zwei weitere mitreisende Kinder bis einschließlich 25 Jahre oder als –Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren –Angehörige und –Betreu-ungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre –Ange-hörigen, die –Angehörigen Ihres Lebensgefährten und –Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem –Reiseantritt versichert?

- Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
 - Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehr-kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - Ihre nicht genutzten –Reiseleistungen abzüglich der Kosten Ihrer ursprüng-lich gebuchten Hinreise.
- Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei –unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

- Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor –Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahrtuntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen:
 - Ihre nicht in Anspruch genommenen –Reiseleistungen.
 - Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis maximal 500 € pro versi-cherter Person.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

- Ein –öffentliches Verkehrsmittel, welches Sie zur Anreise zu Ihrem ersten ver-sicherten Verkehrsmittel nutzen wollen, verspätet sich um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Ver-kehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu 500 €, pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebu-chten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür 100 € pro Person.
- Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 8.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des –öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden vor Reisebeginn bekannt war.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

- Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertre-tung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
 - Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des –Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**

- Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu 100 € je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssum-me berücksichtigt.
 - Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzei-tig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- Sind –Umbuchungsgebühren versichert?**

- Sie möchten lieber –Umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die –Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei –unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraus-setzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- Können Sie aufgrund eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 die umge-buchte Reise doch nicht antreten, dann erstatten wir Ihnen die anfallenden Stornokosten der ursprünglich gebuchten Reise im Zeitpunkt der Umbuchung abzüglich der bereits erstatteten –Umbuchungsgebühren. Im Übrigen geht der Versicherungsschutz nicht auf die umgebuchte Reise über.

12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem

- Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei –unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:
- Bei einer psychischen Reaktion
 - Auf auf ein Kriesereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriesereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- Bei Suchterkrankungen.
 - Bei Erkrankungen oder Tod infolge von –Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung nach Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als –Pandemie eingestuft wurde.
 - Für Stornentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
 - Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Flug-gesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
 - Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein ver-sichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise –unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersuchen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Lei-stungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
 - empfeht diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise –unverzüglich zu stornieren.
 - Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.

- Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsnachweis; das ausgefüllte Schadenformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokosten-rechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfungsverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Locke-rung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Die dafür vorausgesetzten Kosten erstatten wir nicht. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
 - Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 - Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

- Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Rechtsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärzt-liches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähig-keit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obli-egenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig ver-letzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles nach für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Scha-dens; mindestens aber 25 € je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte entsprechen.

B Reiseabbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie:
- Wenn Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder außerplanmäßig be-en-den müssen.
 - Wenn sich ein –öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
 - Bei einer Panne oder einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Weiter- oder Rückreise nutzen.
 - Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.

- Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
- F) Bei Feuer oder –Elementarereignissen während Ihrer Reise. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

- Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen des-halb:
 - Ihre Reise abbrechen.
 - Ihre gebuchte –Reiseleistung vollständig aufgeben (Beispiel: Sie und eine mitreisende Risikoperson verlassen das Kreuzfahrtschiff, weil Sie sich in stati-onäre Behandlung an Land begeben müssen).
- Ihre Reise unterbrechen (Beispiel: Sie können an einer Rundreise nicht weiter teilnehmen, weil Sie sich unterwegs in stationäre Behandlung begeben müs-sen. Nach Ende der Behandlung folgen Sie wieder der Rundreise).

Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten –Reiseleistungen vor Ort. Im Falle einer Reiseunterbrechung erstatten wir Ihnen zusätzlich die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmä-ßige Zwischenziel Ihrer Rundreise. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der zum Zeitpunkt der Nachreise noch ausstehenden versicherten –Reiseleistungen. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungs-summe, die Ihr Tarif vorsieht.

- Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, weil ein Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rück-reise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müs-sen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - Die haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurück-reisen müssen?

- Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist? Dann organisieren wir Ihre Rückreise nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Rückreise. Wir strecken die Mehr-kosten vor.
- Der von uns vorauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die EVV zurückzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also –unerwartet und –schwer zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als –Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psy-chische Erkrankung sein.
- Wann ist eine Erkrankung unerwartet?**
- Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei –Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkran-kung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor –Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen –Kontrollunter-suchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambu-lante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem:
 - Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als –Pan-demie eingestuft wurde.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Impfungsverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Elementarereignisse an Ihrem –Urlaubsort.
 - Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adop-tion eines minderjährigen Kindes.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserschaden; –Eleme-ntarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesen-heit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Scha-dens objektiv erforderlich.
 - Die betriebsbedingte Kündigung.
 - Aufnahme eines –Arbeitsverhältnisses.
 - Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges –Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber aufkünd und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues –Arbeitsverhältnis beginnt. Die Ver-setzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.